# Satzung über die Erhebung von Entgelten

für die Benutzung der Räumlichkeiten des Schul- und Bethauses der Gemeinde Neutrebbin, OT Alttrebbin, des Gemeindehauses der Gemeinde Neutrebbin, OT Altbarnim, des Saales und Spiel- und Bastelraumes des Gemeindezentrums Neutrebbin, OT Neutrebbin und des Gemeindehauses Wuschewier der Gemeinde Neutrebbin, OT Neutrebbin

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Oktober 2018 (GVBl.I/22, S. 22 in Verbindung mit §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG) in der Fassung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174) zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin in ihrer Sitzung am 29.11.2018 folgende Satzung über die Erhebung von Entgelten beschlossen.

# § 1 Entgeltpflicht

Die Fremdnutzung der Räumlichkeiten und Nebeneinrichtungen der o. g. gemeindeeigenen Räumlichkeiten ist generell entgeltpflichtig. Die Entgeltpflicht entfällt für alle eingetragenen Vereine der Gemeinde Neutrebbin, für Kinder und Jugendliche der Gemeinde Neutrebbin sowie für die Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Neutrebbin.

#### § 2 Entgeltschuldner

Entgeltschuldner sind die Benutzer bzw. die Verantwortlichen der Benutzergruppe der Räumlichkeiten. Benutzen mehrere Personen die Räumlichkeiten, so haften sie als Gesamtschuldner.

## § 3 Entstehung, Fälligkeit und Höhe des Entgeltes

- (1) Das Entgelt entsteht mit der Nutzung der Räumlichkeiten entsprechend der Nutzungsgenehmigung und wird sofort fällig.
- (2) Das Entgelt beträgt

1.	. für den Saal im Gemeindezentrum einschließlich	60,- € pro Tag und
	Küchen- u. Toilettenbenutzung	30,- € pro ½ Tag
2.	. für den Spiel- und Bastelraum	7,- € pro Stunde
3.	. OT Altbarnim (Gemeindehaus)	5,- € pro Stunde
4.	OT Alttrebbin (Schul- und Bethaus)	6,- € pro Stunde
5.	OT Neutrebbin (Gemeindehaus Wuschewier)	6,- € pro Stunde
337	/A1 . 1. 1 . 1 . 1 . C 1 . 1	

- (3) Energiekosten sowie Wasser/Abwasser werden durch die Gemeinde laut Verbrauch in Rechnung gestellt.
- (4) Die Nutzer reinigen die von Ziffer 3-5 aufgeführten benutzten Räumlichkeiten selbst. Sollte dies nicht erfolgen, erhebt die Gemeinde für die Reinigung ein Entgelt in Höhe von 40 €. Für die Reinigung des Saales im Gemeindezentrum wird generell eine Reinigungspauschale von 40 € erhoben. Die Reinigung des Saales erfolgt durch die Gemeinde.

## § 4 Inkrafttreten

- 1. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- 2. Die Satzung über die Erhebung von Entgelten für die Benutzung der Räumlichkeiten der Gemeinde Neutrebbin vom 21.10.2004 tritt hiermit außer Kraft.

Wriezen, den 10.01.2019

Karsten Birkholz Amtsdirektor